

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 83 (2008)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Abschuss : ja oder nein?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-714522>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Abschuss – ja oder nein?

Wenn Terroristen ein Flugzeug entführen und mit den Passagieren auf ein Stadion, ein Kongresszentrum oder ein Hochhaus zurasen, dann kann der Verteidigungsminister den Befehl zum Abschuss der Maschine erteilen. In der Schweiz ist das klar geregelt.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Luftfahrtgesetz und in der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit. Für die luftpolizeilichen Massnahmen wird die Luftwaffe eingesetzt. Es wird unterschieden zwischen nicht eingeschränktem und eingeschränktem Luftverkehr. Der Waffeneinsatz ist bei diesen beiden unterschiedlichen Luftverkehrslagen differenziert geregelt.

Das Gesetz verpflichtet den Bundesrat, polizeiliche Vorschriften zu erlassen, «namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit, zur Verhinderung von Anschlägen, zur Bekämpfung von Lärm, Luftverunreinigungen und anderen schädlichen oder lästigen Einwirkungen des Betriebs von Luftfahrzeugen.»

Ebenso kann der Bundesrat «mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraums oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken».

## Intervention

In der nicht eingeschränkten Luftverkehrslage entscheidet die Luftwaffe über die Durchführung von luftpolizeilichen Massnahmen. Sie kann diese Befugnis den Organen der Luftsicherung übertragen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann der Luftwaffe die Durchführung luftpolizeilicher Massnahmen beantragen.

Gegen Luftfahrzeuge, welche die Lufthoheit verletzen oder die Luftverkehrsregeln in schwer wiegender Weise verletzen, greift die Luftwaffe, falls andere Massnah-



Bild: Luftwaffe

## Nachteinsatz zur Wahrung der Lufthoheit.


men nicht ausreichen, im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu den Mitteln der Intervention. Insbesondere fängt sie sie zur Identifikation ab und zwingt sie gegebenenfalls zum Verlassen des Luftraums oder zur Landung auf einem geeigneten Flugplatz.

Beim Abfangen von Luftfahrzeugen ist der Flugsicherheit erhöhte Beachtung zu schenken. Gegenüber zivilen Flugzeugen ist die Gefährdung von Menschenleben zu vermeiden. Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr dürfen gegen zivile Luftfahrzeuge keine Waffen eingesetzt werden. Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung den

Schweizer Luftraum benützen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten und andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Bei Notstand und Notwehr dürfen Waffen eingesetzt werden.

## Abschusskompetenz

Im eingeschränkten Luftverkehr gelten folgende Regeln: Hat der Bundesrat die Benützung des Schweizer Luftraums eingeschränkt oder verboten, so ist für die Benützung dieses Luftraums eine Bewilligung des Kommandos der Luftwaffe erforderlich. Das Kommando der Luftwaffe bestimmt in der Bewilligung die Einzelheiten. Die Verbote und Einschränkungen gelten nicht für Schweizer Militärluftfahrzeuge.

Wird im Beschluss über die Einschränkung des Luftverkehrs nichts anderes festgelegt, so kann der Chef des VBS im Einzelfall den Einsatz von Waffen anordnen, wenn den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge geleistet wird und andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Somit hat der Verteidigungsminister in diesen Fällen die Abschusskompetenz. fo. 

## Professorale Zweifel

Unter dem Titel «Der Abschuss ziviler Flugzeuge ist unzulässig» stellt in der NZZ vom 22. Januar 2007 Helen Keller, Professorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, die Schweizer Regelung in Zweifel. Sie argumentiert insbesondere mit Artikel 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde). fo.

## Deutsche Debatte

Weit umstrittener ist die Abschusskompetenz in Deutschland. Zwischen dem Verteidigungsminister Franz Josef Jung (CDU) und der Opposition, aber auch der SPD entbrannte eine heftige Debatte. Jung nimmt für sich die Abschussbefugnis in Anspruch – gegen das Bundesverfassungsgericht. fo.